

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Frau Dr. Ursula Renold
Effingerstrasse 27
3001 Bern

Bern, 12. August 2008
kfe

Stellungnahme zum Entwurf der neuen eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung

Sehr geehrte Frau Renold

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Vernehmlassung zum vorliegenden Entwurf einer neuen eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Auch wenn wir als Folge der Anhebung der Verordnung auf Bundesratsstufe und der Revision des Berufsbildungsgesetzes die Notwendigkeit einer Anpassung der Berufsmaturitätsverordnung grundsätzlich einsehen, können wir dem vorliegenden Entwurf und der damit einhergehenden Betonung der Flexibilität der Angebote nicht zustimmen.

Gerne erläutern wir Ihnen im Folgenden unsere kritische Haltung. Als Organisation der Arbeitswelt Soziales, die gleichermassen die Interessen der Arbeitgeber- wie auch der Arbeitnehmerverbände im Sozialbereich sowie der Schweizerischen Konferenz der Sozialdirektoren in der Berufsbildung vertritt, gehen wir davon aus, dass eine neue Berufsmaturitätsverordnung sowohl die Interessen der Lernenden als auch diejenigen der Arbeitgebenden sowie der verschiedenen Schulen (Berufsfachschulen, Fachhochschulen, aber auch Höhere Fachschulen) in Rechnung stellen muss:

1) Einseitige Fokussierung auf Studierfähigkeit und Fachhochschulreife auf Kosten einer vertieften Berufsfähigkeit der Lernenden

Im Interesse der Lehrbetriebe, der Branche sowie der Lernenden muss eine Berufsmaturität sowohl zu einer erweiterten Allgemeinbildung als auch zu vertieften Berufskennnissen führen.

Die bis anhin Richtung weisende Funktion des Lehrberufs und die damit verbundenen Berufsmaturitätsrichtungen werden preisgegeben: Neu sollen Lernende eine beliebige Schwerpunktfächerkombination wählen können. Aus unserer Sicht würde von dieser Wahlmöglichkeit nur eine Minderheit von Lernenden Gebrauch machen (können), dies infolge des mangelnden Interesses an einem berufsfremden Schwerpunkt oder aber, weil die Betriebe diesbezüglich eine solche kaum begrüssen und unterstützen würden. Es fragt sich an dieser Stelle ganz grundsätzlich, weshalb in einer Verordnung die Ausnahme und nicht der Normalfall geregelt werden soll.

Auch wenn sich heutige Karriereverläufe gegenüber früheren grundlegend unterscheiden und viele junge Erwerbstätige wenige Jahre nach dem Lehrabschluss ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben, erachten wir es dennoch als enorm wichtig, dass sich Lernende und somit auch Berufsmaturanden während der beruflichen Grundbildung vertieft mit berufsnahen Themen auseinandersetzen, was im besten Falle zu

einer längeren Verweildauer in diesem Beruf bzw. in einer Tätigkeit in einem berufsnahen Arbeitsfeld führt. Die Motivation der Lehrbetriebe, einer/m Lernenden das Absolvieren der Berufsmaturität zu ermöglichen, speist sich nicht zuletzt aus der Perspektive, damit den Berufsnachwuchs für die eigene Branche zu fördern und sicherzustellen. Dieser Ausbildungsmotivation der Betriebe gilt es Sorge zu tragen. Wenn diese Schwerpunktfächerkombinationen eine Vertiefung der Berufskenntnisse ermöglichen und zur entsprechenden Studierfähigkeit führen sollen, ist es weiter wichtig, dass davon ausgegangen werden kann, dass alle Lernenden ein ähnliches berufsspezifisches Wissen mitbringen bzw. dieses noch erwerben werden. Nur so können entsprechende Synergien zwischen dem Unterricht in regulärer Berufskunde und den Schwerpunktfächern in den Studienrichtungen genutzt werden. Dies dürfte auch im Interesse der Fachhochschulen sein, die darauf angewiesen sind, dass ihre Studierenden sowohl eine erweiterte Allgemeinbildung als auch zusätzliches Wissen in der betreffenden Studienrichtung mitbringen. Zwischen dem gewählten Beruf, den Schwerpunkten der Berufsmaturitäts- oder Studienrichtungen, der Studienwahl der Berufsmaturanden und den Studienrichtungen der Fachhochschulen bestehen somit klare inhaltliche Zusammenhänge. Diese Wechselwirkungen bedürfen bei der Überarbeitung des Entwurfs dieser Verordnung Aufmerksamkeit.

Wir finden es daher wichtig, dass die Schwerpunktfächerkombination im Sinne des Erstberufes und der sich dieser anschliessenden Studienrichtung an der Fachhochschule weiterhin vorgeschrieben bleiben. Zudem gilt es auch zu bedenken, dass längst nicht alle Berufsmaturanden an einer Fachhochschule studieren werden. Ein beträchtlicher Teil wählt für sich die ebenso attraktiven Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Höheren Berufsbildung. Letztere Tatsache sollte im Artikel 2, 2 der Verordnung Erwähnung finden (Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses verfügen über grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie dazu befähigen, ein Fachhochschulstudium oder Bildungsgänge der Höheren Fachschulen aufzunehmen).

2) Unstimmiges Konzept von Grundlagenfächern, interdisziplinären Lernbereichen und Schwerpunktfächern

Ihr vorliegendes Konzept erscheint uns aus verschiedenen Gründen nicht stimmig genug. Insbesondere fällt auf, dass über die drei Bereiche hinweg nicht allen Lernenden die gleichen Möglichkeiten einer Vertiefung der Lerninhalte offen stehen: Naturwissenschaftliche Berufe werden klar bevorzugt, in dem diesen sowohl der interdisziplinäre Lernbereich der Naturwissenschaften als auch eine Schwerpunktfächerkombination für die Vertiefung ihrer Berufskenntnisse zur Verfügung stehen. Bei gestalterischen Berufen dagegen spielt diese Möglichkeit der doppelten bzw. dreifachen Vertiefung nicht.

Ebenso sind die Schwerpunktfächer weder vollständig (Biologie fehlt zum Beispiel) noch in ihren fixen Kombinationen überzeugend. Diese wären entweder einzeln und nicht abschliessend aufzuführen, damit die Aufnahme eines neuen Faches ohne Änderung der Verordnung möglich wäre.

Die Idee, für die Grundlagenfächer einen einzigen Rahmenlehrplan zu erarbeiten und dadurch einen Tronc Commun für alle Lernenden zu schaffen, ist zwar im Hinblick auf eine gewisse Vereinheitlichung des Profils der Berufsmaturität verständlich, hat aber faktisch einen Verzicht auf wesentliche Inhalte der Allgemeinbildung zur Folge und weckt daher in vielen Branchen grosse Befürchtungen nach einer Niveausenkung.

Aus Sicht des Sozialbereichs hat der Berufsmaturitätsunterricht zwingend wissenschaftsorientierte fachliche, fachübergreifende sowie allgemeine Kompetenzen in Sprachen und Kommunikation, Mathematik und Informatik, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht, Natur und Umwelt sowie in den Schwerpunktbereichen des Berufs- und Studienfaches zu vermitteln. Der von Ihnen vorgeschlagene Verzicht auf die Grundlagenfächer Wirtschaft, Recht, Staatslehre und Geschichte ist für den Sozialbereich fatal. Entsprechend muss aus dieser Sicht Artikel 7 wieder überarbeitet und die Grundlagenfächer im erwähnten Sinne erweitert werden. Ob vor diesem Hintergrund die Realisierung eines Tronc Commun noch möglich sein wird, wagen wir zu bezweifeln.

Entsprechend plädieren wir auch dafür, die von Ihnen im ergänzenden Bericht skizzierte Stundentafel im bisherigen Sinne zu überarbeiten.

Auch wenn wir im Grundsatz mit Ihnen einig sind, dass das interdisziplinäre Denken und Handeln vermehrt gelehrt werden sollte, schlagen wir die Streichung des Artikel 8 und somit der interdisziplinären Lernbereiche vor. Die Vermittlung bzw. Aneignung von Grundlagenwissen in den oben erwähnten Bereichen hat für uns grössere Priorität und stellt ohnehin die Basis für die Aneignung interdisziplinären Denkens dar.

Zudem sind wir mit der von Ihnen präsentierten Konzeption fächerübergreifender interdisziplinärer Lernbereiche nicht vollumfänglich einverstanden. Interdisziplinäres Denken und Handeln ist aus unserer Sicht eher im Sinne eines methodischen Vorgehens zu verstehen und wird bereits mit der erwähnten interdisziplinären Projektarbeit abgedeckt, die wir im Übrigen sehr sinnvoll finden. Es wäre grundsätzlich vorstellbar, den Teil der Projektarbeit auszubauen, unter Umständen sogar Gefässe wie Projektwochen einzuführen und die Lernenden in diesem Zusammenhang in die Methodik des Projektmanagements und in die Bearbeitung eines Schlüsselthemas unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte und Perspektiven einzuführen.

Berufsfachschulen machen darauf aufmerksam, dass die Erwartungen an diese Integrationsfächer über die Möglichkeiten der real existierenden Schulen hinausgehen. Diese Bedenken gilt es bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs zu berücksichtigen.

Unseres Erachtens sollte der Schwerpunktbereich in Anlehnung an die bisherigen Berufsmaturitätsrichtungen der Profilbildung dienen und die Kenntnisse insbesondere in den folgenden Studienfeldern erweitern: Maschinen- und Elektrotechnik sowie Informatik, Bautechnik und Planung, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Betriebs- und Volkswirtschaft, Unternehmensführung, Gestaltung, Kunst und visuelle Kommunikation, Soziale Arbeit sowie Medizin/Gesundheit. Neue Schwerpunktfächer sind vom BBT zwingend in Absprache mit Fachhochschulen und Organisationen der Arbeitswelt zu regeln. Ebenso ist es vorstellbar, dass auf Ebene der Verordnung die Studienfelder nicht explizit aufgeführt werden, sondern festgehalten ist, dass der Rahmenlehrplan Ausrichtung, Inhalte und Benennung der einzelnen Schwerpunkte regelt (vgl. Artikel 9).

3) Fehlende Verankerung der verschiedenen Organisationsmodelle der Berufsmaturität

Im vorliegenden Entwurf finden die verschiedenen Modelle - die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM1) und jene im Anschluss an diese (BM2) - keine explizite Erwähnung mehr. Ebenso wenig finden sich darin das integrative sowie das additive Modell als mögliche Ausbildungsformen. Da sich alle Modelle in der Praxis bewährt haben - und zwar sowohl aus Sicht der Betriebe als auch aus Sicht der Lernenden - und die verschiedenen Branchen auch in Zukunft auf unterschiedliche Ausbildungsformen angewiesen sein werden, müssen diese zwingend auch in der neuen Verordnung verankert bleiben bzw. werden.

Wie Zahlen belegen, ist die BM2 ein überaus wichtiger Zubringer für die Bachelorstudiengänge der Fachhochschulen in Sozialer Arbeit. Artikel 12, 4 muss zudem zwingend um das Angebot von Teilzeitschulen ergänzt werden (Die Berufsmaturität kann nach der beruflichen Grundbildung als Voll- oder Teilzeitangebot erworben werden).

Ebenso muss Artikel 32 der bisherigen Verordnung in die neue Verordnung eingefügt werden.

4) Keine Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt bei der Ausarbeitung von Rahmenlehrplänen

Bei der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen sind neben den Berufsmaturitätsschulen, Fachhochschulen und wissenschaftliche Fachstellen zwingend auch die Organisationen der Arbeitswelt einzubeziehen. Dieser Einbezug ist im Sinne der Verbundpartnerschaft und gilt es in der Verordnung explizit zu verankern.

Wir freuen uns, wenn unsere Anliegen bei der Überarbeitung des Entwurfs der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung berücksichtigt werden können und bedanken uns noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Dach-OdA Soziales

Karin Fehr, Geschäftsleiterin